

**Leins & Seitz**

Winnender Str. 67  
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0  
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: [info@leins-seitz.de](mailto:info@leins-seitz.de)  
Internet: [www.leins-seitz.de](http://www.leins-seitz.de)

Sehr geehrte Damen & Herren,

Deutsche Unternehmen und Selbstständige haben im II. Quartal 2021 erheblich weniger Kredite aufgenommen als im Vorjahr. Nach KfW-Berechnungen schrumpfte die Kreditvergabe der Banken mit gewerblichen Kunden um 12,7%. Einen höheren prozentualen Rückgang gab es zuletzt während der globalen Finanzkrise. Das Tempo der Talfahrt am Kreditmarkt hat sich gegenüber dem Jahresbeginn fast verdoppelt. Die treibende Kraft hinter der aktuellen Schwäche bleibt die geringe Unternehmensnachfrage. Im II. Quartal hat der Anteil der Firmen in Kreditverhandlungen mit Banken einen Tiefpunkt erreicht und neu vergebenen Kredite liegen im kurzfristigen Laufzeitsegment (bis zu einem Jahr) auf besonders niedrigem Niveau. Dies deutet darauf hin, dass die zuvor pandemiebedingt angesammelten Reserven nun – mit Blick auf die wirtschaftliche Erholung – zurückgeführt werden. Außerdem haben die Auszahlungen aus staatlichen Zuschussprogrammen (u.a. Überbrückungshilfen) im II. Quartal ein Niveau von rund 15 Mrd. Euro erreicht.

Das Wirtschaftsministerium weist darauf hin, dass die EEG-Umlage, die als Treiber für den Strompreis gilt, ab 2022 von derzeit 6,5 ct/kWh auf 3,723 ct/kWh reduziert wird; dem niedrigsten Stand seit zehn Jahren. Das Ministerium weist jedoch nicht darauf hin, dass sich Gas, Öl und Benzin durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung ab 2022 von 25,00 €/t auf 30,00 €/t verteuern werden; zusätzlich zu den bereits gestiegenen Beschaffungskosten am Weltmarkt. In diesem Zusammenhang fördert die Bundesregierung energetische Sanierungsmaßnahmen über Förderprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten. Die über die KfW und das BAFA abgewickelten Zuschüsse einzelner Förderprogramme sind teilweise erhöht worden. Diese sollen eine energetische Sanierung an Gebäude und Heizung finanziell attraktiver machen, um den Energieverbrauch sowie die Heizkosten langfristig zu senken.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

## Einkommensteuer

### Zum Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer bei einem Rückgriffanspruch

Im Rahmen einer bei der GmbH durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung wurde festgestellt, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer im Jahr 2014 eine bislang nicht der Lohnsteuer unterworfenen Sachzuwendung erhalten hatte. Das Finanzamt nahm die GmbH für Lohnsteuer und Kirchensteuer in Haftung. Im Jahr 2017 erstattete der Kläger der GmbH den Haftungsbetrag zur Erfüllung eines Regressanspruchs. Er machte den in der Zahlung enthaltenen Kirchensteuerbetrag im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für 2017 als Sonderausgaben geltend. Das beklagte Finanzamt lehnte den Sonderausgabenabzug ab, weil der Geschäftsführer nicht als Steuerschuldner, sondern aufgrund eines zivilrechtlichen Anspruchs gezahlt habe.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab. Als Kirchensteuern sind nur solche Leistungen abzugsfähig, die von öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften von ihren Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden. Daher setzt der Sonderausgabenabzug voraus, dass der Steuerpflichtige die Kirchensteuer selbst schulden muss. Der Geschäftsführer hat die Zahlung nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Kirche geleistet, sondern aufgrund eines zivilrechtlichen Anspruchs seiner Arbeitgeberin. Bei der Lohnsteuer-Entrichtungsschuld handelte es sich um eine fremde Steuerschuld und nicht um eine persönliche Kirchensteuerschuld des Geschäftsführers.

### Bildung einer Rückstellung für Steuernachforderungen im Steuerentstehungsjahr unzulässig

Eine GmbH, die ein Taxiunternehmen betrieb, wurde nach der Betriebsprüfungsordnung bis 2012 als Kleinstbetrieb und ab 2013 als Kleinbetrieb eingestuft. In 2017 führte das Finanzamt bei der GmbH eine Lohnsteuerußenprüfung für 2013 und 2014 sowie eine Betriebsprüfung für 2012 bis 2014 als sog. „Kombiprüfung“ durch. Die Betriebsprüfung wurde mit einer tatsächlichen Verständigung abgeschlossen, die zu höheren Umsätzen und Gewinnen sowie zu zusätzlichen Arbeitslöhnen führte. Das Finanzamt hatte diese Verständigung durch Erlass entsprechender Steuerbescheide und eines Lohnsteuerhaftungsbescheids umgesetzt. Die GmbH machte daraufhin geltend, dass für 2012 eine Rückstellung für zusätzli-

chen Steuerberatungsaufwand im Zusammenhang mit der Prüfung und für 2014 eine Rückstellung für die Lohnsteuerhaftungs-beträge zu bilden seien. Beides lehnte das beklagte Finanzamt ab.

Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Finanzgericht Münster keinen Erfolg. Es hat in beiden Punkten die Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten versagt. Für den zusätzlichen Beratungsaufwand kommt im Zusammenhang mit der Außenprüfung im Jahr 2012 noch keine Rückstellung gebildet werden, denn das auslösende Ereignis für die Aufwendungen ist erst deren Durchführung im Jahr 2017 gewesen. Am 31.12.2012 hat die GmbH noch nicht mit einer späteren Prüfung rechnen müssen, weil sie nicht der Anschlussprüfung unterlag, da es sich bei ihr nicht um einen Großbetrieb handelte. Desweiteren wurde auch für die Lohnsteuernachforderung erst durch den Haftungsbescheid im Jahr 2017 eine Zahlungsverpflichtung der GmbH begründet. Eine Rückstellung darf zu einem früheren Bilanzstichtag nur gebildet werden, wenn mit einer Inanspruchnahme zu rechnen gewesen ist.

### Problemhund im Tierheim: Zweckgebundene Spende kann anzuerkennen sein

Eine Frau hatte einen im Tierheim lebenden „Problemhund“ in ihr Herz geschlossen. Diesem kaum mehr vermittelbaren Tier wollte sie durch die dauerhafte Unterbringung in einer gewerblichen Tierpension helfen und übergab zu diesem Zweck bei einem Treffen mit einer Vertreterin eines gemeinnützigen Tierschutzvereins und der Tierpension einen Geldbetrag von 5.000 Euro. Der Tierschutzverein stellte der Frau über diesen Betrag eine Spendenbescheinigung aus. Nachfolgend lehnten das Finanzamt und das Finanzgericht Köln einen Spendenabzug jedoch ab.

Der Bundesfinanzhof hat die vorinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht Köln zurückverwiesen. Die Bestimmung eines konkreten Verwendungszwecks einer Spende durch die Klägerin steht dem steuerlichen Abzug nicht entgegen. Voraussetzung ist nach Auffassung des BFH jedoch, dass sich die Zweckbindung im Rahmen der vom Tierschutzverein verfolgten steuerbegünstigten Zwecke hält. Das Finanzgericht muss prüfen, ob die Unterbringung des Hundes in einer Tierpension der Förderung des Tierwohles dient. Zwar fehlt die für den Spendenabzug ebenfalls erforderliche Unentgeltlichkeit der Zuwendung, wenn eine Spende einer konkret benannten Person zugutekommt und hierdurch letztlich verdeckt Unterhalt geleistet oder eine

Zusage erfüllt wird. Jedoch ist hiervon nicht auszugehen; zumal der Hund nicht der Frau gehört hat.

### **Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Heirat und Zusammenzug im Dezember**

Wenn bisher in eigenen Haushalten lebende Steuerpflichtige mit jeweils einem eigenen Kind erst ab ihrer Heirat im Dezember des Veranlagungsjahres zusammengezogen sind und sie die Zusammenveranlagung beantragen, steht ihnen kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu. So entschied das Finanzgericht München.

Die Ehegatten gelten aufgrund der Zusammenveranlagung – unabhängig davon, dass die Ehe erst im Dezember geschlossen wurde und die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erstmalig im Dezember erfüllt wurden – in keinem Kalendermonat dieses Veranlagungszeitraums als alleinstehend, so dass ihnen auch kein ermäßigter Entlastungsbetrag für den Zeitraum von Januar bis November zusteht.

Unabhängig von der tatsächlichen Wahl dieser Veranlagungsart ist im Jahr der Eheschließung auch eine zeitanteilige Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nicht möglich. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens sind nicht schon dann erfüllt, wenn die Wahlmöglichkeit dieser Veranlagungsart bestand, sondern erst, wenn der Steuerpflichtige sie tatsächlich gewählt hat.

### **Besteuerung von Rentenzahlungen aus einem vor 2005 abgeschlossenen, begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht**

Rentenzahlungen, die auf einem begünstigten Versicherungsvertrag beruhen, sind insgesamt den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen und steuerfrei, soweit die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben (einschließlich der Überschussanteile) nicht übersteigt. Das entschied der Bundesfinanzhof.

Bei dem vom Kläger abgeschlossenen Rentenversicherungsvertrag handelt es sich um eine Versicherung „auf den Erlebensfall“. Eine solche Versicherung liegt vor, wenn sie für den Bezugsberechtigten eine Versicherungsleistung vorsieht, wenn der Versicherungsnehmer einen bestimmten Zeitpunkt erlebt. Das ist bei der vom Kläger abgeschlossenen Rentenversicherung der Fall. Im Streitfall besteht die Versicherungsleistung in der Zahlung einer lebenslangen Rente unter der Bedingung, dass der Kläger den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erreicht. Auch die dem

Kläger mit dem Kapitalwahlrecht eingeräumte Option, die lebenslange Rentenzahlung gegen Zahlung einer einmaligen Ablaufleistung zu beenden, war vom Erreichen des Zeitpunkts des Rentenbeginns abhängig. Der vom Kläger abgeschlossene Rentenversicherungsvertrag ist auch begünstigt. Zu den begünstigten Verträgen gehören auch Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden kann. Eine solche Rentenversicherung liegt im Streitfall vor.

### **Sonderausgabenabzug von inländischen Pflichtbeiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für in Drittstaaten erzielten, im Inland steuerfreien Arbeitslohn**

Ein Arbeitnehmer war im Streitjahr 2016 bei einem deutsch-chinesischen Joint Venture tätig, wobei er insgesamt 224 Arbeitstage in China verbrachte. Er erzielte sowohl in China als auch in Deutschland Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Von den erklärten Einkünften entfielen 12,28% auf im Inland steuerpflichtige Einkünfte und die restlichen 87,72 % auf nach Art. 15 des Doppelbesteuerungsabkommens mit China im Inland steuerfreie Einkünfte. Außerdem wurden Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für das gesamte Streitjahr als Sonderausgaben erklärt. Das beklagte Finanzamt ließ die in Zusammenhang mit den steuerfreien Einkünften stehenden Vorsorgeaufwendungen unberücksichtigt.

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, die im Zusammenhang mit den nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland steuerfreien Einnahmen aus einer Tätigkeit des Steuerpflichtigen in einem Drittland stehen, nicht als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

### **Erschließung einer öffentlichen Straße ist keine begünstigte Handwerkerleistung**

Die Eheleute wohnten in ihrem Eigenheim in einer zunächst unbefestigten Sandstraße. Nachdem die Gemeinde die Sandstraße ausbauen ließ und die Anwohner an den Erschließungskosten beteiligte, mussten die Eheleute mehr als 3.000 Euro für den Ausbau der Straße vor auszahlen. In ihren Einkommensteuererklärungen machten sie je die Hälfte des Erschließungsbeitrags als geschätzten Lohnkostenanteil als Steuerermäßigung geltend. Das beklagte Finanzamt lehnte dies ab. Die Einsprüche der Eheleute blieben

erfolglos und die im Anschluss erhobenen Klagen wies das Finanzgericht Berlin-Brandenburg ab.

Die Revision der Eheleute gegen das Finanzgerichtsurteil wies der BFH als unbegründet zurück. Die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem (z.B. öffentlichem) Grund erbracht werden, können begünstigt sein. Dabei muss es sich allerdings um Leistungen handeln, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Hiervon ist insbes. dann auszugehen, wenn der Haushalt des Steuerpflichtigen an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird. Nach Auffassung des Gerichts sind die Arbeiten an der Straße – im Gegensatz zu solchen an einer individuellen Grundstückszufahrt ab der Abzweigung von der eigentlichen Straße – nicht grundstücks- und damit nicht haushaltsbezogen.

#### Umsatzsteuer

### Entgeltliche Vermietungsleistung bei Überlassung eines Firmenfahrzeugs an Arbeitnehmer?

Der Europäische Gerichtshof hatte zunächst die Vorlagefrage beantwortet und ausgeführt, dass die Vermietung eines Beförderungsmittels voraussetzt, dass der Eigentümer des Beförderungsmittels dem Mieter gegen Zahlung eines Mietzinses für eine vereinbarte Dauer das Recht überträgt, das Beförderungsmittel zu benutzen und andere davon auszuschließen. Hinsichtlich der Voraussetzungen für einen Mietzins führte der EuGH aus, dass das Fehlen einer solchen Zahlung nicht durch den Umstand aufgewogen werden kann, dass im Rahmen der Einkommensteuer die private Nutzung des dem in Rede stehenden Unternehmens zugeordneten Gegenstands als ein quantifizierbarer, geldwerter Vorteil und somit in gewisser Weise als ein Teil der Vergütung angesehen wird, auf die der Begünstigte als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des fraglichen Gegenstands verzichtet habe. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzung einer entgeltlichen Vermietung im Fall der kostenfreien Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, die einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichgestellt sein soll.

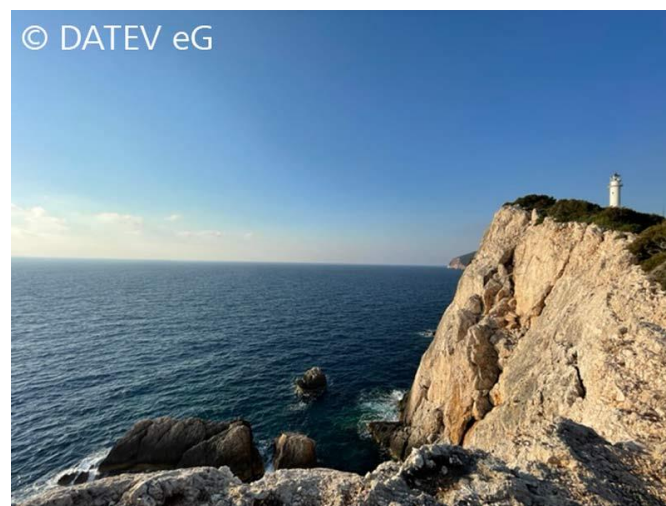
Nach Maßgabe dieser Rechtsgrundsätze entschied das Finanzgericht Saarland, dass die Überlassung eines Dienstwagens an einen Mitarbeiter, der auch zu Privatfahrten genutzt werden darf, nur insoweit eine entgeltliche Vermietungsleistung darstellt, als der

Arbeitnehmer eine Zuzahlung für die Fahrzeugüberlassung an den Arbeitgeber leistet. Die Arbeitsleistung des Mitarbeiters stellt kein Entgelt für die Fahrzeugüberlassung dar.

#### Erbschaft-/Schenkungssteuer

### Klippen beim Nießbrauch im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht

Die Übertragung von Vermögenswerten (insbes. bebaute Grundstücke), erfolgt häufig unter Zurückbehaltung von Nießbrauchrechten. In der Praxis wird die Schenkung von Grundstücken auch mit einem Nießbrauchrecht an eine weitere Person (z.B. Ehegatten oder Eltern) verbunden. Diese Gestaltungen haben im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht vielfältige Auswirkungen.



Wird ein Grundstück unter Nießbrauchvorbehalt unentgeltlich übertragen, ist zunächst der Wert des Grundstücks nach den üblichen Regeln zu ermitteln. Anschließend wird der kapitalisierte Wert des Nießbrauchs als Verbindlichkeit abgezogen. Dabei wird für den Nießbrauch zunächst der Jahreswert des Nettoertrags festgestellt und dann mit der voraussichtlichen Lebensdauer des Berechtigten nach der amtlichen Sterbetafel kapitalisiert. Dieser Wert beträgt z.B. bei Übertragung an einen 60-jährigen Mann ab dem 1. Januar 2021 das 12,858-fache, bei einer Frau das 13,884-fache des Jahreswertes. Nur die Differenz zwischen dem Grundstückswert und dem Abzug des Kapitalwerts unterliegt der Schenkungssteuer. Sind mehrere Personen nacheinander Nießbrauchberechtigte, ist das Alter des Längstlebenden für die Berechnung des Kapitalwertes anzusetzen.

Wenn der Nießbraucher verstirbt ändert sich durch



den Wegfall des Nießbrauchs nichts an der ursprünglichen Schenkungssteuerberechnung. Entsteht durch den Tod des Nießbrauchers jedoch ein neuer Anspruch (z.B. durch den überlebenden Ehegatten), so liegt ein neuer Erbfall vor, der mit dem zu diesem Zeitpunkt neu zu berechnenden Kapitalwert der Erbschaftsteuer unterliegt. Bei einer dann z.B. 70-jährigen Frau beträgt der Faktor immer noch 11,171.

Wenn der ursprüngliche Schenker jedoch auf seinen Nießbrauch verzichtet liegt eine weitere Schenkung des früheren Grundstückseigentümers an den Nießbrauchverpflichteten vor. Die Bewertung dieser Schenkung erfolgt mit dem Kapitalwert zum Zeitpunkt des Verzichts. Die gleiche Rechtslage wie beim Verzicht des ursprünglichen Grundstückseigentümers und Schenkers auf den Nießbrauch auch tritt ein, wenn z.B. der überlebende Ehegatte auf den Nießbrauch verzichtet. Dies könnte in der Praxis deshalb erfolgen, weil der Beschenkte das Grundstück vorteilhaft veräußern kann.

Die beschriebenen Rechtsfolgen zeigen, dass bei der Schenkung unter Zurückbehalt eines Nießbrauchs Klippen auftauchen, mit denen zum Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsabschlusses kein Beteiligter gerechnet hat. Die ursprüngliche Schenkung kann längst vergessen sein, wenn u.U. nach Jahrzehnten ein steuerpflichtiger Nießbrauch für einen Ehepartner anfällt.

#### Gewerbsteuer

### Gewerbsteuer für Schadensersatz wegen Prospekthaftung bei Beteiligung an gewerblich tätiger Fonds-KG

Der Schadensersatzanspruch, der einem Kommanditisten einer gewerblich tätigen Fonds-KG wegen fehlerhafter Angaben im Beteiligungsprospekt zusteht, ist steuerpflichtig. Das entschied der BFH. Zu den gewerblichen Einkünften des Gesellschafters einer Personengesellschaft gehören alle Einnahmen und Ausgaben, die ihre Veranlassung in der Beteiligung an der Gesellschaft haben. Erhält danach der Gesellschafter Schadensersatz, so ist dieser als Sonderbetriebseinnahme bei den gewerblichen Einkünften zu erfassen, wenn das schadensstiftende Ereignis mit der Stellung des Gesellschafters als Mitunternehmer zusammenhängt. Dies gilt nicht nur für den Schadensersatz aus Prospekthaftung selbst, sondern auch für den Zinsanspruch, den der Kläger für die Dauer eines

zivilgerichtlichen Schadensersatzprozesses erstritten hat.

#### Arbeitsrecht

### Rückkehr aus Home-Office kann angeordnet werden

Ein Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer gestattet hatte, seine Tätigkeit als Grafiker von zu Hause aus zu erbringen, ist grundsätzlich berechtigt, seine Weisung zu ändern, wenn sich später betriebliche Gründe herausstellen, die gegen eine Erledigung von Arbeiten im Home-Office sprechen. Das entschied das Landesarbeitsgericht München.

Das Landesarbeitsgericht hat die Entscheidung des Arbeitsgerichts bestätigt. Der Arbeitgeber darf unter Wahrung billigen Ermessens den Arbeitsort durch Weisung neu bestimmen. Der Arbeitsort wurde weder im Arbeitsvertrag noch durch spätere, ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien auf die Wohnung des Verfügungsklägers festgelegt. Das Recht, die Arbeitsleistung von zu Hause zu erbringen, hat im Februar 2021 auch nicht gemäß der SARSCoV2-Arbeitsschutzverordnung bestanden. Nach dem Willen des Ordnungsgebers vermittelt diese Vorschrift kein subjektives Recht auf Home-Office. Die Weisung hat billiges Ermessen gewahrt, da zwingende betriebliche Gründe der Ausübung der Tätigkeit in der Wohnung entgegenstanden. Die technische Ausstattung am häuslichen Arbeitsplatz hat nicht der am Bürostandort entsprochen und der Arbeitnehmer hat nicht dargelegt, dass die Daten gegen den Zugriff Dritter und der in Konkurrenz tätigen Ehefrau geschützt waren.

**Termine Steuern/Sozialversicherung**

**November/Dezember 2021**

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.11.2021 <sup>1</sup>	10.12.2021 <sup>1</sup>
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		entfällt	10.12.2021
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		entfällt	10.12.2021
Umsatzsteuer		10.11.2021 <sup>2</sup>	10.12.2021 <sup>3</sup>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>4</sup>	15.11.2021	13.12.2021
	Scheck <sup>5</sup>	10.11.2021	10.12.2021
Gewerbsteuer		15.11.2021	entfällt
Grundsteuer		15.11.2021	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>4</sup>	18.11.2021	entfällt
	Scheck <sup>5</sup>	15.11.2021	entfällt
Sozialversicherung <sup>6</sup>		26.11.2021	28.12.2021
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 5 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 6 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2021/23.12.2021, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.